

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Oschatz ist in 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **12.01.2025 bis 02.02.2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die **Briefwahlvorstände** treten am Wahltag zur Durchführung der Zulassungsprüfung um 15 Uhr und zur anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses (ab 18 Uhr)

im Rathaus, Neumarkt 1, 04758 Oschatz - im 2. Obergeschoss Zimmer 216 und im Ratssaal

sowie

in der Altoschatzter Straße 2, 04758 Oschatz - im 2. Obergeschoss Zimmer 307

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig. Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des

Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, a) durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oschatz, den 21.01.2025

gez. Schmidt
Oberbürgermeister

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289) und des § 17 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung vom 07.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
– Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz (vgl. § 3 Abs. 1).
– Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz im Sinne der §§ 6, 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrverordnung (SächsBRKG) geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

gen. Als Gegenleistung der Leistungsnehmer wird Kostenersatz verlangt (vgl. § 3 Abs. 2).

(2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung / Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiederstellen der Einsatzbereitschaft in die Feuerwache.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind gemäß § 69 Abs. 1 und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO unentgeltlich, soweit die im § 69 Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmen. (2) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. (2) Der Kostensatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 1 Absatz 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. (3) Für Leistungen, die nicht in § 23 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

durch automatische Feuermeldeanlagen.

§ 5 Erhebung des Kostenersatzes

(1) Die Einsätze der Feuerwehr sind gemäß § 69 Abs. 1 und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO unentgeltlich, soweit die im § 69 Absatz 2 und 3 nichts anderes bestimmen. (2) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr wird auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. (2) Der Kostensatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gemäß § 1 Absatz 2), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte. (3) Für Leistungen, die nicht in § 23 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.

(4) Die Einsatzzeit wird minuten-genau abgerechnet.

(5) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet. Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u. a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr Oschatz vorgehalten werden.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser

Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.

(2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird über Abs. 1 hinaus auch von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

(3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu bezahlen. (4) Mehrere zum Kostensatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/ der Leistung der Feuerwehr. (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.01.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Oschatz vom 08.11.2001 außer Kraft.

Oschatz, den 7. 11. 2024

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlage zur Feuerwehrkostensatzung: Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oschatz

I. Kostensatz für Einsatzkräfte

1. Je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr 0,28 €/Minute

II. Kostensätze für Fahrzeuge

1. Kommandowagen (KdoW) 0,88 €/Minute
2. Einsatzleitwagen (ELW1) 2,09 €/Minute
3. Mehrzweckfahrzeug (MZF, MTW) 0,94 €/Minute

4. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W) 1,73 €/Minute

5. Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeug 10 (HLF10) 3,58 €/Minute

6. Hilfeleistungsgruppenlöschfahrzeug 20 (HLF20) 6,63 €/Minute

7. Drehleiter (K) 23 (DLA K 23) 11,31 €/Minute

8. Wechselladerfahrzeug (WLF 26/6900) 3,18 €/Minute

III. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz

Die Verrechnung für die Stellung von Brandsicherheitswachen erfolgt unter den vorgenannten Sätzen je Person und Minute zzgl. dem Minutensatz bei Fahrzeugnutzung/ Bereitstellung.

IV. Verbrauchsmaterialien

Die Kosten für Lösch- und Binde-

mittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 4 Abs. 5 der Kostensatzung zu erstatten. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Oschatz, für die im Kostenverzeichnis kein Kostensatz festgelegt ist. Verbrauchsmaterialien sind unter

anderem:
– Ölbindemittel für Straße,
– Ölbindemittel für Oberflächenwasser,
– Chemikalienbindemittel,
– Abspermittel,
– Rüstmaterialien
– Abdichtmaterialien
– Türschlösser,
– Zieh-Fix-Zubehör,
– Einsatzkleidung und Schutzausrüstung



„Wenn Puppen einschiffen“

UNTER DEM MOTTO „VERRÜCKT BLEIBEN“ lädt Roy Reinker am 8. Februar in das Thomas-Müntzer-Haus

OSCHATZ. Opa Siggie hat sein Kapitänspatent von der Volkshochschule. Der Drache Melvin lässt als Koch alles anbrennen und die neue Opern-Diva sorgt für Glamour, Tinnitus und Panik bei den Männern. Das Baby ist jetzt Influencer, das Buch Ironimus hat's nach Sturm und Wellen immer mit dem Rücken und einige Passagiere kleben sich aus Protest am Anker fest.

Roy Reinker ist Bauchredner und begnadeter Entertainer der sich fest vorgenommen hat, zwei Stunden „mit sich selbst“ zu reden. Freuen kann man sich auf eine aufwendige Multimedia-Show und die verrücktesten Puppen oberhalb der Wasserlinie und zwar am Samstag, 8. Februar, in Oschatz.

Rette sich wer kann! Bauchredner Roy Reinker lässt dem Wahnsinn freien Lauf und seine Puppen zu Wasser. Erleben kann man Deutschlands lustige Kreuz- und Querfahrt von der Elbe bis ins Bermuda Dreieck am Samstag, 8. Februar, um 19.30 Uhr im Thomas-Müntzer-Haus Oschatz.

Eintrittskarten gibt es im Vorverkauf in der Oschatz-Information (Neumarkt 2), in allen bekannten CTS-Eventim Vorverkaufsstellen, unter www.eventim.de sowie an der Tageskasse.

„Verrückt bleiben“: Unter diesem Motto lässt Bauchredner Roy Reinker am 8. Februar im Thomas-Müntzer-Haus die Puppen tanzen. Foto: Veranstalter

Impressum

Herausgeber
Stadt Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz
Erscheinungsweise
Das Amtsblatt der Stadt Oschatz erscheint zweimal im Monat in der Oschatzer Allgemeinen Zeitung (LVZ) unter der Überschrift „Amtsblatt Oschatz“. Es kann auf der Homepage der Stadtverwaltung unter www.oschatz.org/amsblatt digital abgerufen werden.

Anzeigen
Romy Waldheim, Telefon: 03435 9768 61, Telefax: 03435 9768 69, E-Mail: r.waldheim@leipzig-media.de
Verantwortlich
für den amtlichen Teil und die Redaktion:
Stadt Oschatz, Martin Sirrenberg, Katja Suda
Telefon: 03435 970 210, E-Mail: presse@oschatz.org

Herstellung/Vertrieb/Anzeigen
Leipzig Media GmbH,
Peterssteinweg 19,
04107 Leipzig

Die nächste Ausgabe des Amtsblatts erscheint am 11. Februar 2025.

Städtisches Bestattungswesen Meißen GmbH

	Meißen Nossener Straße 38 Krematorium Durchwahl	03521/452077 453139	
Nossen Bahnhofstraße 15	035242/71006		
Weinböhl Hauptstraße 15	035243/32963		
Großenhain Neumarkt 15	03522/509101		
Riesa Stendaler Straße 20	03525/737330		
Radebeul Meißner Straße 134	0351/8951917		

www.krematorium-meissen.de ...die Bestattungsgemeinschaft

Mitteilung der Stadtkasse Oschatz

Werte Einwohner und Abgabepflichtige,

am **15.02.2025** ist der erste **Fälligkeitstermin** für nachfolgende Steuern und Abgaben:

- Grundsteuer A und B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer
- Straßenreinigung
- Pacht

Wir möchten Sie bitten die gesetzlich festgelegten Fälligkeitstermine einzuhalten, um Mah-

nungen und dadurch entstehende Nebenkosten zu vermeiden. **Bitte geben Sie bei Überweisung Ihr Kassenzettel an.**

Stadtverwaltung Oschatz
DKB Leipzig
IBAN: DE14 1203 0000
0001 3064 71
BIC: BYLADEM1001

Sparkasse Leipzig
IBAN: DE36 8605 5592
1520 0000 37
BIC: WELADE8LXXX

Autofahrer verursacht rund 1 000 Euro Sachschaden

AUFRUF DER STADTERWALTUNG OSCHATZ

OSCHATZ. Einen Sachschaden von schätzungsweise 1 000 Euro Sachschaden ist am Wochenende entstanden, als ein Autofahrer versuchte, die BMX-Strecke in Lonnewitz zu befahren. Zurück blieben leider tiefe Fahrspuren und Löcher, deshalb ist ein Befahren der Anlage mit Fahrrädern im Moment nicht möglich.

Dazu gibt es nun einen Aufruf der Stadtverwaltung Oschatz:

Falls jemand Angaben zu Tatzeit und Verursacher machen kann, wenden Sie sich bitte an das Oschatzer Polizeirevier oder die Stadtverwaltung Oschatz, Tel.-Nr. 03435-970275 oder per e-mail an presse@oschatz.org.



Schaden an der BMX-Strecke

Foto: Stadt Oschatz

Unternehmensflurbereinigung: B169 Naundorf / Gemeinde: Naundorf / Verfahrens- Nr.: N11/LN

I. Vorläufige Anordnung

1. Den Eigentümern der Flurstücke

Gemarkung Hof

Flurstücke Nr.: 206; 207; 208; 209; 210; 211; 213; 296; 300; 301; 302; 310; 312; 313; 315; 316; 317; 318; 319; 327; 328; 329; 330; 331; 336; 337a; 338a; 339; 340; 342; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 353a; 353b; 354; 356; 357; 370; 371; 372

Gemarkung Raitzen

Flurstücke Nr.: 50; 57

Gemarkung Rochzahn

Flurstücke Nr.: 86; 89/1; 99; 111/5; 147/5; 178/1; 178/2; 180/1; 180/2; 181/1; 181/2; 182/1; 182/2; 183/1; 184a; 184b; 185

Gemarkung Salbitz

Flurstücke Nr.: 49/1; 50/1; 51; 52; 53; 54; 55/2; 56/2; 57/1; 58/1; 60/1; 61; 62; 63; 76/2 und – sofern diese nicht zugleich Bewirtschaftet sind – den Pächtern dieser Flurstücke werden hiermit

mit Wirkung vom 01. März 2025

der Besitz und die Nutzung der Grundstücksflächen insoweit entzogen, als diese Flächen in dem durch den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 vom 20. Juni 2022 festgestellten Umfang zum Zwecke des Straßenbaus benötigt werden.

Der genaue Umfang der Besitzentziehung ergibt sich aus den Besitzregelungskarten vom 09.01.2025 (3 Anlagen) durch entsprechende farbige Darstellung. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Besitzregelung erfolgt dabei für die grün dargestellten Flächen für den Zeitraum der Bauausführung. Sie wird nach Abschluss der Baumaßnahmen vom Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, aufgehoben.

Die blau, gelb und braun dargestellten Flächen, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung bis zur vorläufigen Besitzentziehung nach §§ 65ff. FlurbG bzw. bis zum Zeitpunkt des Eintrittes des neuen Rechtszustandes nach §§ 61ff FlurbG.

Bereits durch Eigentümer und/oder Bewirtschafter getroffene Besitz-/ Nutzungsüberlassungen an den Unternehmensträger, z.B. durch Erteilung einer Bauerlaubnis, behalten ihre Gültigkeit und bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Der Unternehmensträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), wird für den oben genannten Zweck und die in Ziff. I. 1. genannten Zeiträume in den Besitz und die Nutzung der nach Ziff. I. 1. entzogenen Flächen eingewiesen.

Bereits durch Eigentümer und/oder Bewirtschafter getroffene Besitz-/ Nutzungsüberlassungen an den Unternehmensträger, z.B. durch Erteilung einer Bauerlaubnis, behalten ihre Gültigkeit und bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Die Eigentümer und die Pächter haben sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Besitzrege-

lung der Zugang zu den auf den Besitzregelungskarten dargestellten Flächen gewährleistet ist.

II. Entschädigungsregelung

Durch den Besitzentzug entstehen Entschädigungsansprüche für die Grundstückseigentümer, Bewirtschafter und sonstigen Berechtigten. Die Entschädigungsleistungen werden mit besonderem Verwaltungsakt geregelt. Bereits einvernehmlich getroffene Regelungen mit dem Unternehmensträger zur Inanspruchnahme der Flächen bleiben hiervon unberührt.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziff. I. 1., I. 2. und I. 3. wird angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen

1. Der Unternehmensträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), hat sicherzustellen, dass 1.1. die Grenzen der beanspruchten Flächen für die ausführenden Unternehmen in der Örtlichkeit kenntlich gemacht sind. Auf die Bedeutung der Kenntlichmachung hat der Unternehmensträger diese vorab hinzuweisen.

1.2. die Nutzung der verbleibenden Grundstücksflächen durch die (Bau-)Arbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat er die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand zu erhalten, die ggf. erforderlichen Ersatzwege auf den dafür vorgesehenen Flächen herzustellen und für den bisherigen Verkehr offenzulassen. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger, dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden.

2. Der Unternehmensträger teilt dem Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, mindestens zwei Wochen zuvor das avisierte Ende der Bauausführung auf den vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen mit.

Begründung

1. Sachverhalt

Das Unternehmensflurbereinigungsverfahren B 169 Naundorf wurde durch Beschluss des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 08. August 2022, Az.: 220-8461.20-N11/LN angeordnet. Die Anordnung ist unanfechtbar.

Durch das Unternehmen werden ländliche Grundstücke für den geplanten Bau der B 169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt für Trasse, Nebenanlagen und trassennahe Kompensationsmaßnahmen sowie Arbeitsstreifen in Anspruch genommen. Für das Vorhaben, einschließlich Nebenanlagen, wie Entwässerungsgräben, Böschungen usw. werden dauerhaft Flächen benötigt oder solche müssen jedenfalls dauerhaft zum Zwecke des Straßenbaus einschließlich der ordnungsgemäßen Funktionstüchtigkeit belastet werden. Weitere Flächen werden zum

Zwecke des Straßenbaus nur vorübergehend benötigt, z.B. als Zuwegung, Lagerplatz, Gehölzschutzzäunungen o.Ä. Die Besitzentziehung bzw. Besitzzuweisung ist deshalb auf den Zeitraum der bauzeitlichen Inanspruchnahme begrenzt. Die Maßnahmen sind im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 20. Juni 2022 enthalten.

Der Unternehmensträger, Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), und der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft B 169 Naundorf haben sich zur Ausführung der dringend erforderlichen Maßnahmen bemüht, die Einwilligung der Eigentümer sowie der Pächter und damit die Legitimation zur Inanspruchnahme der Flächen, zu erhalten.

Der Unternehmensträger, Landesamt für Straßenbau und Verkehr, hat beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, mit Schreiben vom 23. August 2024 den Erlass einer vorläufigen Anordnung beantragt.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zur Anordnung und zu den vorgesehenen Regelungen der Entschädigung gehört. Er erklärte Zustimmung.

2. Rechtliche Würdigung

2.1

Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ist für den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (Sächs-GVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (Sächs-GVBl. S. 138) geändert worden ist – AG-FlurbG – zuständig.

Auf Antrag des für das Unternehmen zuständigen Vorhabenträgers kann die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 FlurbG eine vorläufige Anordnung gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. 36 FlurbG erlassen. Wird es nach § 36 Abs. 1 Satz 1 FlurbG aus dringenden Gründen erforderlich, vor der Ausführung oder zur Vorbereitung und zur Durchführung von Änderungen des Flurbereinigungsplans den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken oder die Ausübung anderer Rechte zu regeln, so kann das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, eine vorläufige Anordnung erlassen. Der Unternehmensträger, das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (Niederlassung Leipzig), hat mit Schreiben vom 23. August 2024 beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, einen Antrag auf vorläufige Anordnung für die oben bezeichneten Flächen gestellt.

Der Unternehmensträger und die Teilnehmergemeinschaft B 169 Naundorf haben sich vor Er-

lass dieser Anordnung erfolglos um Einholung einer Baufreigabe bemüht, sodass nunmehr der Erlass einer vorläufigen Anordnung nach §§ 88, 36 FlurbG angezeigt war.

Dem Antrag wird gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattgegeben.

Flächen der o.g. Flurstücke werden für den Straßenbau benötigt. Auf die Besitzregelungskarten vom 09.01.2025 im Maßstab 1 : 1.500, die Bestandteil dieser Anordnung sind, wird Bezug genommen.

Die Flurstücke oder Flurstücksteile werden zum Zweck des Straßenbaus in Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, vom 20. Juni 2022 zum Vorhaben „B169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt“ benötigt. Die unter 1.2 formulierte Auflage gegenüber dem Unternehmensträger stellt sicher, dass Zuwegungen zu nicht betroffenen Flächen erhalten bzw. bereitgestellt werden, sodass zerschneidende Wirkungen ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist als vordringlicher Bedarf im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen geführt. Hierdurch kommt dem Unternehmen eine herausgehobene Bedeutung zu.

Das Umsetzungsinteresse des Unternehmensträgers ist im Ergebnis besonders gewichtig. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Der Planfeststellungsbeschluss ist unanfechtbar. Der Unternehmensträger beabsichtigt ab dem 01. März 2025 mit den archäologischen Grabungen für den Bau des Vorhabens „B169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt“ im Flurbereinigungsverfahrengebiet B 169 Naundorf zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieser Bundesstraße ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Im Ergebnis war für die in der Besitzregelungskarte grün dargestellten Flächen, der Besitz- sowie Nutzungsentzug für den Zeitraum der Bauausführung, anzuordnen. Nach Umsetzung der Maßnahmen und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes können diese Flächen den Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten wieder übergeben werden. Ein dauerhafter Besitzentzug findet insoweit nicht statt. Die Regelung stellt sicher, dass der Besitz- und Nutzungsentzug der Eigentümer, Pächter und sonstigen Berechtigten bzw. die Besitz- und Nutzungseinräumung zugunsten des Unternehmensträgers zeitlich nur im tatsächlich erforderlichen Rahmen erfolgt. Die Regelung unter I. 3. fördert die zeitnahe und reibungslose Inbesitznahme und Nutzung der Flächen durch den Unternehmensträger. Dies fördert den alsbaldigen Baubeginn sowie im Ergebnis die zeitnahe Umsetzung des Bauprojekts.

2.2 Entschädigungsregelung

Zum Ausgleich entstehender Härten kann eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt werden (§§ 88 i.V.m. 36 Abs. 1 S. 2 FlurbG). Die Ermessensentscheidung erfolgt durch das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, im Rahmen einer gesonderten Entscheidung (Ziff. II.).

2.3 Nebenbestimmungen

Die Zulässigkeit der Auflagen Nr. 1. bis 2. für die vorläufige Anordnung ergibt sich aus § 36 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist (VwVfG), wonach nach pflichtgemäßem Ermessen ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung, nach der dem Begünstigten ein Tun vorgeschrieben wird, erlassen werden kann.

Die Auflage unter IV. 1.1 stellt sicher, dass nur die Flächenteile in Anspruch genommen werden, für die Besitz und Nutzung gemäß vorläufiger Anordnung an den Unternehmensträger übergegangen sind. Insbesondere Dritte, z.B. beauftragte ausführende Bauunternehmen, werden durch den Hinweis des Unternehmensträgers sensibilisiert und erhalten durch die Kenntlichmachung in der Flur, Kenntnis über den räumlichen Geltungsbereich der vorläufigen Anordnung.

Auflage IV. 1.2 stellt sicher, dass die nicht von der vorläufigen Anordnung tangierten Flurstücksteile weiterhin uneingeschränkt durch Eigentümerin und/oder Pächter genutzt werden können. Um bei Rückfall der nur vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen den Eingriff in das Eigentum zu vermeiden, sind diese nach Ende der Baumaßnahmen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu verbringen.

Auflage IV. 2. stellt sicher, dass die nicht von der vorläufigen Anordnung zu nehmenden Flächen zeitnah nach Abschluss der Bauarbeiten sowie gegebenenfalls erforderlicher Verbringung in einen ordnungsgemäßen Zustand mittels Aufhebung der hiesigen Besitzregelung durch das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, an die Eigentümer und/oder Pächter zurückfällt.

Die Auflagen sind geeignet, den ihnen jeweils innewohnenden Zweck zu erfüllen. Ein milderes Mittel ist jeweils nicht ersichtlich. Die Auflagen stehen auch nicht außer Verhältnis zum jeweils verfolgten Zweck.

Auf Seiten des Unternehmensträgers wird der Aufwand für die Kenntlichmachung und Hinweisgebung angesichts der Flächen, die auch durch diese Anordnung keine Legitimation zur Nutzung und Inbesitznahme erhalten haben und damit einen höheren Grundrechtsschutz genießen, als zumutbar eingeschätzt. Dies gilt auch für Arbeiten, die der Herstellung eines ordnungsgemäßen Zustands auf Flächen vorübergehender Inanspruchnahme dienen.

3. Sofortige Vollziehung
Das Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, ist zur Anordnung der sofortigen

Vollziehung der unter Ziff. I. 1., I. 2. und I. 3. verfügten Entscheidungen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328) geändert worden ist (VwGO), zuständig.

Unter anderen aus den o.g. Gründen für die Dringlichkeit der Maßnahme war gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung dieser Besitz- und Nutzungsentziehung anzuordnen.

Das Vollzugsinteresse überwiegt das private Aussetzungsinteresse der Eigentümer und/oder Pächter.

Ein gewichtiges Aussetzungsinteresse auf Seiten der Eigentümer und/oder Pächter besteht nicht. Bauseits einhergehende Eingriffswirkungen in das Eigentum und/oder Nutzungsrechte werden über das angeordnete Unternehmensflurbereinigungsverfahren sowie der Möglichkeit, Entschädigung zu erhalten, jedenfalls auf ein geringes Maß abgemildert.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, der die Maßnahme insgesamt zugutekommt. Der Allgemeinheit ist am möglichst schnellen Wirksamwerden der mit dem Bau der „B169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt“ einhergehenden verkehrlichen und gesamtwirtschaftlichen Vorteile gelegen.

Die gewählte Trasse gewährleistet bei sehr guter Verkehrswirksamkeit eine hohe Bündelungsfunktion für den überregionalen Verkehr auf der Verbindungsachse Riesa – Bundesautobahn 14 – Döbeln (Chemnitz). Sie bewirkt eine Entlastung der Ortschaften Stauchitz, Plotitz, Salbitz und Hof vom Durchgangsverkehr.

Diese Ziele und positiven Effekte können nur verspätet erreicht werden, wenn die Arbeiten, die durch diese vorläufige Anordnung ermöglicht werden sollen, nicht sofort durchgeführt werden können.

Die umgehende Bereitstellung der für das Vorhaben „B169 Cottbus-Plauen Verlegung Salbitz-Riesa, 3. Bauabschnitt“ benötigten Flächen ermöglicht dem Vorhabenträger, rechtzeitig mit den Bau- und Herstellungsarbeiten für das Vorhaben zu beginnen. Mit dem Beginn der Bauarbeiten kann nicht bis zur Regelung durch den Flurbereinigungsplan gewartet werden.

Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort der Vorläufigen Anordnung mit Karten

Unternehmensflurbereinigung: B169 Naundorf
Gemeinde: Naundorf
Aktenzeichen: 220-8461.20-N11/LN

Im Rathaus der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 2. Etage (Stadtbauamt) in 04758 Oschatz liegt ab dem 29. Januar 2025 während der Sprechzeiten

montags 9:00 – 12:00 Uhr und
13:00 – 15:00 Uhr

Die Durchführung der ersten Arbeiten ist bereits für den 01. März 2025 terminiert. Zur Einhaltung des geplanten Baufortschritts ist eine Verzögerung unbedeutend zu vermeiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorläufige Anordnung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Landratsamt Nordsachsen,
Schloßstraße 27 in
04860 Torgau

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) haben. Das bedeutet, dass die Vorläufige Anordnung auch dann vollzogen werden kann, wenn sie mit Widerspruch und Anfechtungsklage angegriffen wird.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Aussetzung der Vollziehung beim

Landratsamt Nordsachsen,
Schloßstraße 27 in
04860 Torgau

oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht
Hausanschrift: Ortenburg 9,
02625 Bautzen
Postanschrift Postfach 1728,
02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Hinweis zum Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen können auf der Internetseite des Landratsamtes Nordsachsen (<https://www.landkreis-nordsachsen.de/datenschutz>) eingesehen werden oder sind beim Landratsamt Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, Dr.-Belian-Straße 5 in 04838 Eilenburg zu erhalten.

Eilenburg, den 13. Januar 2025

gez. Wirsching
Amtsleiter
Amt für Ländliche Neuordnung

die Vorläufige Anordnung nach § 36 Flurbereinigungsgesetz und die Karten einen Monat lang zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Oschatz, den 21.01.2025